

Kurztitel

Pensionsgesetz 1965

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 340/1965 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 201/1996

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.05.1996

Außerkrafttretensdatum

30.04.1996

Text**Ruhegenüßermittlungsgrundlagen und
Ruhegenüßbemessungsgrundlage**

§ 4. (1) Der Ruhegenüß wird auf der Grundlage des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges und der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

(2) 80 vH des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges bilden die Ruhegenüßbemessungsgrundlage.

(3) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monates liegt, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet haben wird, ist die Ruhegenüßbemessungsgrundlage von 80% um 0,1667 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenüßbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(4) Eine Kürzung nach Abs. 3 findet nicht statt

1. im Fall des im Dienststand eingetretenen Todes des Beamten,
2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt.

(5) Die Ruhegenüßbemessungsgrundlage darf 62% des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.